

BGer 6B_330/2013 vom 13. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_330_2013

FR: TF 6B_330/2013 du 13 juin 2013

IT: TF 6B_330/2013 del 13 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Am 2. Oktober 2012 büsste das Bundesamt für Energie (BFE) X. _____ wegen der Vornahme von Installationen ohne Bewilligung mit Fr. 800.--. Dagegen erhob der Gebüsste Einsprache. Das BFE wies den Rechtsbehelf mit Strafverfügung vom 31. Oktober 2012 ab und bestrafte X. _____ wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen die Niederspannungsinstallationsverordnung mit einer Busse von Fr. 800.--.

Am 24. November 2012 verlangte X. _____ eine Beurteilung der Strafverfügung durch das Strafgericht. Am 25. Januar 2013 trat der Einzelrichter des Bezirksgerichts Willisau auf das Begehren nicht ein, da X. _____ die gesetzliche Frist nicht eingehalten hatte. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Luzern am 24. Februar 2013 ab, soweit es darauf eintrat.

X. _____ wendet sich mit Beschwerde ans Bundesgericht, ohne einen ausdrücklichen Antrag zu stellen. Sinngemäss verlangt er, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und auf sein Begehren um gerichtliche Beurteilung einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt, das vorliegende Verfahren sei mit 6B_342/2013 zu vereinigen. Dafür ist kein Grund ersichtlich. Das Gesuch ist abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer ersucht, seine Anliegen mündlich vortragen zu können. Die Sache ist indessen auch ohne Anhörung spruchreif. Für eine mündliche Verhandlung, die gemäss Art. 57 BGG nur ausnahmsweise angeordnet wird, besteht kein Anlass.

E. 4

Im vorliegenden Verfahren geht es nur um die Frage der Einhaltung der gesetzlichen Frist für ein Begehren um gerichtliche Beurteilung. Soweit sich der Beschwerdeführer nicht damit befasst, sind die Vorbringen unzulässig.

E. 5

Die Vorinstanz hat sich zur Frage der Einhaltung der Frist geäußert, worauf verwiesen werden kann (vgl. Beschluss S. 4). Auch vor Bundesgericht macht der Beschwerdeführer geltend, infolge seiner beruflichen Situation habe er die Sendung nicht abholen können (Beschwerde S. 2/3). Die Vorinstanz weist indessen zu Recht darauf hin, dass er mit der Sendung rechnen musste. Auch ein arbeitstätiger Pendler ist verpflichtet, sich so zu organisieren, dass er innert sieben Tagen eine zur Abholung gemeldete Sendung einer Behörde, mit der er rechnen muss, abholen kann, oder dafür zu sorgen, dass sie durch eine Drittperson abgeholt wird. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist unbegründet.

E. 6

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.